

Social Media Richtlinien

gültig ab 1. April 2019

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
2	Einleitung.....	3
2.1	Zweck	3
2.2	Allianz Suisse auf Social Media	3
3	Grundsätze für die private Nutzung von Social Media.....	3
3.1	Nutzung und Eigenverantwortlichkeit	3
3.2	Umgang mit Beiträgen über die Allianz Suisse	3
3.3	Gesetzlich Richtlinien.....	3
3.4	Information des Social Media Managers	4
4	Geschäftliche Nutzung von Social Media	4
5	Inkrafttreten.....	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG sowie der Tochtergesellschaften. Das Reglement gilt gleichermassen für alle Kanäle.

2 Einleitung

2.1 Zweck

Die Social Media Richtlinien regeln den privaten Gebrauch der Social Media-Kanäle. d.h. sie legen fest, was beachtet werden muss, wenn auf einer Social Media Plattform über die Allianz Suisse kommuniziert wird.

2.2 Allianz Suisse auf Social Media

Die Allianz Suisse will durch ihre Präsenz auf Social Media den Dialog mit den Kunden stärken und ihre Markenhaltung erlebbar machen. Inhalte der Allianz Suisse sollen daher stets inspirierend und motivierend sein und dabei die Markenhaltung transportieren. Zudem wollen wir dem User relevante Informationen zu unseren Produkten liefern. Dabei wollen wir als starker Partner und helfende Hand auftreten. Stets freundlich, sympathisch und unterhaltsam.

3 Grundsätze für die private Nutzung von Social Media

3.1 Nutzung und Eigenverantwortlichkeit

Auch bei privater Nutzung ist stets der Code of Conduct der Allianz Suisse anzuwenden, bei einer Äusserung in Zusammenhang mit oder über die Allianz Suisse.

Der Zugang zu den Social Media Plattformen beruht auf dem Vertrauen einer regelkonformen Privatnutzung. Private Social Media Aktivitäten sind daher auf die Arbeitspausen zu beschränken.

3.2 Umgang mit Beiträgen über die Allianz Suisse

Für die Beiträge der Allianz Suisse ist der Social Media Manager der Allianz Suisse zuständig. Ebenso für die Bearbeitung und Beantwortung von Kommentaren auf sämtlichen Werbemitteln und Beiträgen der Allianz Suisse und deren Direktmarken. Es ist daher den Mitarbeitenden untersagt auf solche Beiträge zu antworten.

3.3 Gesetzlich Richtlinien

Verleumderische, beleidigende oder anderweitig rechtswidrige Inhalte dürfen nicht publiziert werden.

Vertrauliche Informationen über das Unternehmen, Kunden oder Mitarbeitende dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Urheberrechte müssen beachtet, das Recht am eigenen Bild respektiert werden. Inhalte Dritter ohne entsprechende Urheberverweise dürfen nicht publiziert werden.

3.4 Information des Social Media Managers

Der Social Media Manager muss einbezogen werden wenn:

- das Logo oder Markenzeichen der Allianz Suisse verwendet werden soll
- ein E-Mail Konto der Allianz Suisse für die Registrierung in Social Media verwendet werden soll
- Image schädigende oder gegen die Vertraulichkeit verstossende Beiträge und Kommentare gesehen werden

4 Geschäftliche Nutzung von Social Media

Die geschäftliche Nutzung von Social Media ist primär den Generalagenturen und deren Mitarbeitenden vorbehalten. Diese Nutzung unterliegt den entsprechenden Richtlinien, die nicht Teil dieser Richtlinien sind.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement Social Media Richtlinien tritt per 1. April 2019 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 25. Juni 2013.